

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978,
LGBl. 6130:

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des
Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

	„Inhaltsverzeichnis	§§
Regelungszweck		1
Begriffsbestimmungen		2
Pflichten zur Bekämpfung		3
Pflichten zur Bekämpfung bei Waldflächen		4
Pflichten bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen		5
Amtlicher Pflanzenschutzdienst		6
Pflichten der Gemeinden		7
Mitwirkung der Gemeinden		8
Verordnungsermächtigung		9
Züchtung und Haltung		10
Vorschreibung von Bekämpfungsmaßnahmen		11
Verkehrssperren		12
Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen		13

Anzeigepflichten	14
Versendung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen	15
Überwachungen	16
Überwachung des Verkehrs, Verordnungsermächtigung	17
Kostenbeiträge, Forderungsabtretung	18
Mitwirkungspflichten	19
Strafbestimmungen	20
Umgesetzte EG-Richtlinien	21
Inkrafttreten	22“

2. § 1 erhält die Überschrift „Regelungszweck“.

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. § 4 entfällt. Die bisherigen §§ 2 und 3 erhalten die Bezeichnung §§ 3 und 4. § 2 (neu) lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen; als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub oder Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
- pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;

3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;

4. Pflanzenschutzmaßnahmen: Anwendung solcher Mittel und Verfahren, die zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen das Auftreten derselben dienen.“

5. § 3 (neu) erhält die Überschrift „Pflichten zur Bekämpfung“.

6. § 3 Abs. 1 (neu) lautet:

(1) „Alle Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen,

- erzeugen,
- lagern oder
- zum Verkauf feilhalten

haben, insofern ihnen durch dieses Gesetz nicht noch weitere Verpflichtungen auferlegt werden,

1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten;
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, dem Bürgermeister (Magistrat) zu melden;
3. die ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen zu dulden;
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die Bezirksverwaltungsbehörde, auch zum Zwecke der Überwachung, ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zu dulden sowie
5. bei amtlichen Erhebungen jede erforderliche Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie deren Begleitumstände zu erteilen.“

7. Im § 3 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten“ durch die Wortfolge „Die im Abs. 1 genannten Personen“ ersetzt.
8. **Im § 3 Abs. 2 (neu) erhalten die lit. a und b die Bezeichnung Z. 1 und 2.**
9. **Im § 3 Abs. 2 Z. 1 (neu) wird das Wort „Auffoderung“ durch das Wort „Aufforderung“ ersetzt.**
10. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 (neu) wird das Wort „Beförderungsmitteln“ durch das Wort „Transportmitteln“ ersetzt.
11. Im § 3 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken“ ersetzt.
12. **§ 4 (neu) erhält die Überschrift „Pflichten zur Bekämpfung bei Waldflächen“.**
13. **§ 4 Abs. 1 erster Satz (neu) lautet: „Für Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen, gelten die Verpflichtungen dieses Gesetzes nur hinsichtlich jener Grundflächen, die unmittelbar an landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen soweit dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.“**
14. **Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz (neu) wird die Wortfolge „solcher Waldgrundstücke“ durch die Wortfolge „, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten solcher Grundflächen“ ersetzt.**
15. **Im § 4 Abs. 2 erster Satz (neu) wird das Wort „Waldgrundstücke“ durch die Wortfolge „Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen,“ ersetzt.**

16. **Im § 4 Abs. 2 (neu) entfällt der zweite Satz.**

17. § 5 erhält die Überschrift „Pflichten bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen“.

18. **Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Beförderungsmitteln“ durch das Wort „Transportmitteln“ ersetzt.**

19. **Im § 5 Abs. 2 erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.**

20. § 5 Abs. 2 Z. 2 (neu) lautet: „die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, und des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, und der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide hinsichtlich der Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparke) und Gebilde (Naturdenkmäler, Baumschutz), die diesen Vorschriften unterliegen;“

21. § 6 erhält die Überschrift „Amtlicher Pflanzenschutzdienst“.

22. **Im § 6 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.**

23. **Im § 6 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 6 lit. a des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124,“ das Zitat „§ 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999,“.**

24. **Dem § 6 Abs. 1 (neu) werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:**

„(2) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden einschließlich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/1997, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle

zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.“

25. § 7 erhält die Überschrift „Pflichten der Gemeinden“.

26. Im § 7 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“ ersetzt.

27. § 8 erhält die Überschrift „Mitwirkung der Gemeinden“.

28. § 9 erhält die Überschrift „Verordnungsermächtigung“.

29. Im § 9 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

30. Im § 9 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „(§6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „(§ 6 Abs. 1) und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

31. Im § 9 Abs. 1 (neu) erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.

32. § 9 Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung vorschreiben, daß für Tätigkeiten der zuständigen Behörden in Vollziehung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen Gebühren erhoben werden und deren Höhe festsetzen.“

33. § 10 erhält die Überschrift „Züchtung und Haltung“.

34. § 10 Abs. 1 lautet: „Verboten ist das Halten von Schadorganismen.“

35. Im § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Verbot gilt nicht, sofern hiefür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt.“

36. Im § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „von der Landesregierung“ die Wortfolge „für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke“ eingefügt und die Wortfolge „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.
37. Im § 10 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.
38. Im § 10 Abs. 3 erhalten die lit. a bis c die Bezeichnung Z. 1 bis 3.
39. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
40. § 11 erhält die Überschrift „Vorschreibung von Bekämpfungsmaßnahmen“.
41. Im § 11 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 9“ das Zitat „§ 9 Abs. 1“, wird vor dem Wort „erlassen“ die Wortfolge „erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen“ eingefügt und nach der Wortfolge „erlassen und zwar“ das Wort „insbesondere“ angefügt.
42. § 11 Abs. 2 Z. 3 lautet: „das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzensorten und Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes; unter das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder und sonstiger berufener Forschungsanstalten;“
43. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Z. 9 folgender Satz angefügt: „Die Anordnungen oder Verbote sind zu widerrufen bzw. aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erlassung nicht mehr gegeben sind.“
44. § 11 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4. § 11 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Ergibt sich aus einem Zulassungsbescheid nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, im Einzelfall die Notwendigkeit dazu, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag im Rahmen der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bestätigen, daß das

Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf.“

45. Im § 11 Abs. 4 (neu) wird nach der Wortfolge „des Abs. 2“ die Wortfolge „oder der Ausstellung einer Bestätigung gemäß Abs. 3“ eingefügt.

46. Im § 11 Abs. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

47. § 12 erhält die Überschrift „Verkehrssperren“.

48. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „(§ 6) und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „(§ 6 Abs. 1) und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

49. Im § 12 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

50. § 13 erhält die Überschrift „Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen“.

51. Im § 13 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“.

52. Im § 13 Abs. 2 tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

53. Im § 13 Abs. 2 letzter Satz wird vor dem Punkt das Zitat „§ 6 Abs. 3“ eingefügt.

54. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „getroffen werden“ durch die Wortfolge „zu treffen“ ersetzt.

55. § 14 erhält die Überschrift „Anzeigepflichten“.

56. Im § 14 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 3 und 4“ und anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

57. § 15 erhält die Überschrift „Versendung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen“.

58. § 16 erhält die Überschrift „Überwachungen“.

59. Im § 16 Abs. 1 wird vor dem Wort „Betriebe“ die Wortfolge „Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können, sowie insbesondere“ eingefügt.

60. Im § 16 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

61. Im § 16 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“.

62. Im § 16 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

63. Im § 16 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

64. § 17 erhält die Überschrift „Überwachung des Verkehrs, Verordnungsermächtigung“.

65. Im § 17 tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 6 Abs. 1“ und wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

66. § 18 erhält die Überschrift „Kostenbeiträge, Forderungsabtretung“.

67. Im § 18 Abs. 2 erhalten die lit. a bis e die Bezeichnung Z. 1 bis 5.

68. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden für Pflanzenschutzmaßnahmen in Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Mittel aufgewendet, gehen für den Fall einer Inanspruchnahme eines

finanziellen Gemeinschaftsbetrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, soweit die Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden durch den finanziellen Gemeinschaftsbeitrag abgedeckt werden, diese Ansprüche auf die Gemeinschaft über, wobei der Übergang mit der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags wirksam wird.“

69. § 19 erhält die Überschrift „Mitwirkungspflichten“.

70. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „, die Landesregierung sowie die gemäß § 6 Abs. 3 beauftragten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts“ ersetzt.

71. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ ersetzt.

72. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe können durch Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft begleitet werden, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.“

73. § 20 erhält die Überschrift „Strafbestimmungen“.

74. Im § 20 wird die Wortfolge „S 20.000.-- im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu S 60.000.—“ durch den Betrag „€ 20.000,--“ ersetzt.

75. § 21 lautet:

„§ 21

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1.“

76. § 22 erhält die Überschrift “Inkrafttreten“.

Artikel II

Art. I Z. 74 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzbehörde
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt
Pölten, 3100 Sankt Pölten

12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Abteilung Forstwirtschaft
26. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Im **Gesetzestext** finden sich folgende **redaktionelle Versehen**:
 - In Z. 26 hätte am Satzende das Wort „ersetzt“ zu entfallen.
 - In Z. 35 hätte in der Änderungsanordnung das Wort „Im“ zu entfallen.
 - In Z. 39 hätte im Änderungstext der Artikel „der“ vor dem Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ zu entfallen, weil dieser im bisherigen Gesetzestext erhalten bleibt.
 - In Z. 53 wäre das neue Zitat in Klammer zu setzen (siehe Textgegenüberstellung).

2. In der **Textgegenüberstellung** findet sich eine Abweichung vom Gesetzestext. In § 21 wird nur Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG zitiert, eine Absatzbezeichnung fehlt jedoch.

3. Unter der Prämisse, dass die Begriffe „erzeugen“ und „anbauen“ im vorliegenden Fall als synonym angesehen werden können, besteht gegen die Z. 6 und 7 kein Einwand.

4. In Z. 68 wird einmal vom „Gemeinschaftsbetrag“, ein anderes Mal jedoch vom „Gemeinschaftsbeitrag“ gesprochen. Die Begriffe sollten ident sein.

5. § 21 beinhaltet einen **Umsetzungshinweis** auf die Richtlinie 2000/29/EG. Im Hinblick auf die Z. 72 (§ 19 Abs. 4) stellt sich die Frage, ob sich die Umsetzung auf Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie beschränkt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XX. GP, wird zu § 3 Z. 7 des Grundsatzgesetzes Folgendes ausgeführt: „Z. 7 soll gewährleisten, daß der in nicht unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (zB Art. 19a der Richtlinie 77/93/EWG) vorgesehenen Verpflichtung zur Ermöglichung der Inspektionstätigkeit von Organen der Gemeinschaft nachgekommen werden kann.“

Es darf daher angeregt werden, § 21 in dieser Hinsicht nochmals zu prüfen.

6. In den Erläuterungen sollte nicht von der Umsetzung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, sondern von dessen Ausführung gesprochen werden (vgl. Punkt 2. „Zur Euro-Umstellung“, Punkt 6. „Beschreibung der

finanziellen Auswirkungen“, Punkt 8.
„Zu §§ 3, 6, 9“).

Letztlich darf angemerkt werden, dass im Hinblick auf die Z. 20 eine Befassung der Abteilung Naturschutz in Erwägung gezogen werden könnte.“

Referent der Bezirkshauptleutekonferenz:

Bezirkshauptmann HR Dr. Lenze, der in der Bezirkshauptleutekonferenz für Pflanzenschutz zuständig ist, gab telefonisch bekannt, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 keine Einwände bestünden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gab folgende Stellungnahme ab:

„Allgemeines

Es darf grundsätzlich angemerkt werden, daß die im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz angeführte Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze am 23. Juli 2000 geendet hat.

In der Richtlinie 2000/29/EG (vormals Richtlinie 77/93/EWG) ist nicht von Krankheiten oder Schädlingen, sondern von Schadorganismen die Rede. Dieser Begriff wird in Artikel 2 Abs. 1 lit. e der Richtlinie auch näher definiert. Er umfaßt dadurch gegenüber der bisher üblichen Formulierung „Pflanzenkrankheiten und Schädlinge“ auch alle anderen Formen von Schadorganismen der Pflanzen. Der Umstand, daß auf internationaler Ebene (FAO/ IPPC) der Begriff „Schadorganismen“ auch die Unkräuter umfaßt, geht leider weder aus dem neuerlich revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (i.d.F. von 1997), noch aus der Begriffsbestimmung in der bereits zitierten EG-Richtlinie hervor. Es wird daher begrüßt, daß im § 1 Abs. 1 des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der Begriff „Unkräuter“ bereits enthalten ist. Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 übernimmt die Definition des Begriffs „Schadorganismen“ in § 2 Z 3 wörtlich von der EG-Richtlinie und auch im vorliegenden Entwurf wird diese

/Users/golmo/Downloads/LTNOE/Import/Gegenstände/LVXV/775/775S.doc

Definition in § 2 Z 3 wörtlich übernommen. Im weiteren Textteil wird jedoch von dieser Definition abgegangen, was ho. nicht nachvollziehbar ist. Es darf daher vorgeschlagen werden, die Wortfolge „...Krankheiten und Schädlinge...“ im **gesamten** Textteil durch den Begriff „Schadorganismus“ bzw. „Schadorganismen“ zu ersetzen.

Vermutlich unbeabsichtigt sind die unterschiedlichen Bezeichnungen für die NÖ-Landes- Landwirtschaftskammer, die in einzelnen Paragraphen auch als Landwirtschaftskammer für NÖ bezeichnet wird.

Zu § 1

Diese Bestimmung wird ho. so verstanden, daß der in Abs. 1 beschriebene Regelungszweck – der Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge, einschließlich Unkräuter – auch Pflanzenschutzmaßnahmen abdeckt, die bei anderen als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Pflanzen durchgeführt werden, sofern diese Maßnahmen letztlich dem eigentlichen Regelungszweck dienen. Dies bedeutet, daß gemäß diesem Gesetz auch Pflanzenschutzmaßnahmen an Wildpflanzen oder landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen durchgeführt werden können, wenn dies zum Schutz von benachbarten oder aus anderen Gründen gefährdeten Flächen erforderlich ist.

Sollte dies nicht beabsichtigt sein, sollte diese Bestimmung nach ho. Ansicht dahingehend abgeändert werden.

Zu § 3:

Es darf angemerkt werden, daß in Abs. 1 die Aufzählung der Tätigkeiten: „erzeugen, lagern oder zum Verkauf feilhalten“ um „anbauen“ zu ergänzen wäre.

Zu § 5:

In Abs. 4 wäre anstelle des „Pflanzenschutzdienstes“ der „amtliche Pflanzenschutzdienst“ zu nennen.

Die Wortfolge im Abs. 4 „...nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien bewilligt werden...“ läßt eigentlich darauf schließen, daß es sich um eine einzige Kammer für 2 Bundesländer handelt. Durch die Änderung in „Landwirtschaftskammern“ könnte dieser Eindruck vermieden werden.

Zu § 10:

In Abs. 3 Z 1 sollte die Wortfolge „Tiere und Pflanzen“ ebenfalls durch den Begriff „Schadorganismen“ ersetzt werden (siehe unter „Allgemeines“).

Im novellierungsgegenständlichen Text wäre der Artikel („der“) entweder in beiden Zitaten anzuführen oder er hätte in beiden Zitaten zu entfallen.

Zu § 11:

In Abs. 1 letzte Zeile müßte das Wort richtig „Schädling**s**“ lauten.

In Abs. 2 Z 6 sollte der Begriff „krankheitsverdächtiger“ durch „befallsverdächtiger“ ersetzt werden, damit auch alle anderen Formen von Schadorganismen abgedeckt sind.

Zu Abs. 2 Z 9 darf darauf hingewiesen werden, daß die im Pflanzenschutzgesetz 1948 enthaltene Grundlage im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entfallen ist.

Zu § 12:

In Abs. 1 muß es anstelle „...und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft...“ richtig heißen: „...und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft...“.

In Abs. 3 sollte es anstelle „...gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 erstellten Antrag der NÖ...“ richtig heißen „...gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 **gestellten** Antrag der NÖ...“.

Zu § 13:

In Abs. 1 heißt es: „... hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag ihres örtlichen Umfangs entweder allen ...“. Das Wort „entweder“ verlangt nach ho. Verständnis nach einem „oder“ oder der Satz sollte entsprechend umformuliert werden.

Da in Abs. 2 letzter Satz offenbar ein Klammerzitat am Ende des Satzes eingefügt werden soll, wären am Beginn und am Ende des Zitats Klammern zu setzen.

Zu Abs. 1 und 3 fällt bezüglich des jeweiligen Zitates „§ 6 Abs. 1“ auf, daß an diesen Stellen des Gesetzes und im Zusammenhang mit dem genannten Verweis von einem Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Rede ist, diese jedoch gemäß § 6 (bzw. § 6 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes) lediglich zur Erstellung

von Gutachten und zur Beratung der Verwaltungsbehörden berufen ist. Die (sprachlich nicht ganz eindeutige) Bestimmung des § 13 Abs. 3, daß Anordnungen von der Landesregierung (nur) „auf einen gemäß den Bestimmungen des § 6 erstellten Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu treffen sind“ könnte allenfalls auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine unzulässige Bindung eines obersten Organs an Willenserklärungen anderer Stellen hervorrufen (vgl. VfSlg. 7402, 12183; *Walter-Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, RZ 823 und FN 13).

Zu § 14:

Zu Abs. 1 darf bezüglich des Zitates „§ 6 Abs. 1“ auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 1 und 3 verwiesen werden.

In Abs. 2 sollte es richtig heißen: „Zum Zwecke der Verhütung der Verschleppung kann die ...“ Nach ho. Ansicht kann nur die Verschleppung und nicht die Gefahr der Verschleppung verhütet werden, da eine Gefahr entweder vorhanden oder nicht vorhanden ist.

Zu § 15:

Auf das allgemeine Verbot der Verbringung von Quarantäne-Schadorganismen (RL 2000/29/EG sowie Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie die Bestimmungen der Richtlinie der Kommission 95/44/EG darf hingewiesen werden.

Zu § 17:

Es erscheint notwendig, eine detaillierte Abgrenzung zu den bundesgesetzlichen Vorschriften betreffend das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Binnenmarkt (Pflanzenschutzgesetz 1995) festzulegen („lokale/örtliche Komponente“).

Zu § 20:

Eine Erhöhung des Strafrahmens von S 20.000,-- bzw. S 60.000,-- auf € 20.000,-- (ca. S 275.000,--) erscheint bei Berufung auf die Geldentwertung seit 1978 überzogen.

Wenngleich eine solche Anhebung verfassungsrechtlich nicht bedenklich erscheinen mag, so wäre im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorgenommenen Euro-Umstellung auf die Akzeptanz der Währungsumstellung durch die Bevölkerung zu achten.“

Der Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Es fehlt die Aussage was mit dem bisherigen § 4 geschieht.

Es fehlt die Aussage, was mit den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 5 geschieht.

§ 7 Abs. 2 und § 11 treten in Konkurrenz, weil in § 7 Abs. 2 der Gemeinde eine Anordnungspflicht aufgetragen wird, § 11 hingegen die Bezirksverwaltungsbehörden nur dazu ermächtigt. Im Hinblick auf die Verantwortung der Gemeinden ist klarzustellen, dass die Gemeinden nur vorübergehend Notanordnungen treffen könne. Es fehlt die Aussage, wer diese (Gemeinde)Anordnung widerruft oder aufhebt. Der geplante neue Satz nach § 11 Abs. 2 Z. 9 gilt nur für Bezirksverwaltungsbehörden. Grundsätzlich ist zu überdenken, ob es noch angebracht ist, die Gemeinden mit derartigen Pflichten zu belegen. Diese Bestimmungen gelten seit der Gesetzerlassung im Jahr 1949 (LGBl. Nr. 54). Eine bedeutungslose Änderung gab es 1954 (LGBl. Nr. 60). Die Änderung 1978 (LGBl. 6130-2) war auch nur Kosmetik. Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-0, ist lediglich eine Wiederverlautbarung des damaligen Gesetzesstandes. Seit 1949 haben sich die Kommunikation- und Transportmöglichkeiten so wesentlich geändert, dass es den Bezirksverwaltungsbehörden selbst möglich ist, sich ein Bild über die Gefahr zu machen und Anordnungen zu treffen. Dabei ist besonders zu bedenken, dass die Anordnungen einer Gemeinde nicht über das Gemeindegebiet hinaus wirken und daher kaum Erfolg haben können.

Es ist auch ernsthaft zu prüfen, ob das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz nicht Bestimmungen, die durch das (Bundes)Pflanzenschutzgesetz 1995 geregelt sind,

enthält. Das betrifft besonders alle Regelungen, die das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und befallener Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beinhalten.

Zu § 14

Die Überschrift „Anzeigepflicht“ ist irreführend, sind doch auch anderswo Anzeigepflichten geregelt: z.B. § 13 (neu) Abs. 1 lit.c.

Zu § 15

Die Überschrift des § 15 soll wohl in Anlehnung an § 3 Z. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes heißen „Verbringen“. Auch im Text sollte darauf Rücksicht genommen werden.

Zu § 16

Die Überschrift „Überwachungen“ ist irreführend, sind doch auch anderswo Überwachungen geregelt: z.B. § 7, § 18 Abs.1.

Zu § 17

Auch hier ist wohl das Verbringen gemeint. Eine eindeutige Ausdrucksweise bei den Aufgaben der Gemeinden ist angebracht. Zu § 3 (neu) Abs. 1 lit.c wird der Bürgermeister als Ansprechperson genannt, in anderen Bereichen hingegen „die Gemeinde“.

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zur Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 wurden seitens dieses Verbandes wurden keine Einwendungen erhoben.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 nimmt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt Stellung:

1. Im § 5 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes wäre die Formulierung „...Landeskammer für Niederösterreich und Wien ...“ durch Niederösterreichische

Landes-Landwirtschaftskammer ...“ zu ersetzen.

2. Im § 6 Abs. 1 müssten neben der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer auch die Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. unter Umständen auch das Amt der NÖ Landesregierung) angeführt werden, da eine Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen allein durch die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer nicht möglich ist.
3. In den Erläuterungen zum § 6 Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob beim Vollzug des vorliegenden Gesetzes jede einzelne Behörde, die NÖLLWK und die amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 73/1997 jeweils allein tätig werden oder nur im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen getroffen werden können.
4. Der § 9 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass die Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung vorschreiben kann, dass für Tätigkeiten der zuständigen Behörden und Vollziehung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen Gebühren erhoben und deren Höhe festgesetzt werden kann.
Obwohl der § 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes hinsichtlich der Kostentragung einen Auftrag an den Landesgesetzgeber vorsieht, erscheint die gegenständliche Regelung deswegen problematisch, da sie für eine Verordnung keinerlei Vorgaben gibt, sondern vielmehr den Regelungsinhalt vollkommen offen lässt.“

3. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der geplanten Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Diese Bestimmung wird ho. so verstanden, daß der in Abs. 1 beschriebene Regelungszweck – der Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge, einschließlich Unkräuter – auch Pflanzenschutzmaßnahmen abdeckt, die bei anderen als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Pflanzen durchgeführt werden, sofern diese Maßnahmen letztlich dem eigentlichen Regelungszweck dienen. Dies bedeutet, daß gemäß diesem Gesetz auch Pflanzenschutzmaßnahmen an Wildpflanzen oder landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen durchgeführt werden können, wenn dies zum Schutz von benachbarten oder aus anderen Gründen gefährdeten Flächen erforderlich ist. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, sollte diese Bestimmung nach ho. Ansicht dahingehend abgeändert werden.

Die bestehende Regelung des § 1 wurde bewusst nicht verändert.

Zu § 3:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Unter der Prämisse, dass die Begriffe „erzeugen“ und „anbauen“ im vorliegenden Fall als synonym angesehen werden können, besteht gegen die Z. 6 und 7 kein Einwand.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es darf angemerkt werden, daß in Abs. 1 die Aufzählung der Tätigkeiten: „erzeugen, lagern oder zum Verkauf feilhalten“ um „anbauen“ zu ergänzen wäre.

Im Motivenbericht wurde klargestellt, dass unter dem Begriff „erzeugen“ auch das „Anbauen“ von Pflanzen zu verstehen ist.

Zu § 4:

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Es fehlt die Aussage was mit dem bisherigen § 4 geschieht.

Durch die Formulierung „§ 4 (neu)“ wird den legislativen Richtlinien entsprechend dargelegt, dass bestimmte Teile dieser Bestimmung geändert wurden. Der bisherige § 4 wurde durch die Z. 12 bis 16 des Entwurfes abgeändert.

Zu § 5:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
In Abs. 4 wäre anstelle des „Pflanzenschutzdienstes“ der „amtliche Pflanzenschutzdienst“ zu nennen.

Die Wortfolge im Abs. 4 „...nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien bewilligt werden...“ lässt eigentlich darauf schließen, daß es sich um eine einzige Kammer für 2 Bundesländer handelt. Durch die Änderung in „Landwirtschaftskammern“ könnte dieser Eindruck vermieden werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Im § 5 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes wäre die Formulierung „....Landeskammer für Niederösterreich und Wien ...“ durch Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ...“ zu ersetzen.

Der Entwurf wurde entsprechend den Stellungnahmen des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgeändert (neue Z. 21).

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Es fehlt eine Aussage, was mit den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 5 geschieht.

Da der Entwurf hinsichtlich der Abs. 3 und 4 des § 5 keine Änderungsanordnungen vorsieht, blieben diese unverändert.

Zu § 6:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Im § 6 Abs. 1 müssten neben der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer auch die Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. unter Umständen auch das Amt der NÖ Landesregierung) angeführt werden, da eine Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen allein durch die Niederösterreichische

Landes-Landwirtschaftskammer nicht möglich ist.

Eine solche Änderung erscheint nicht erforderlich, da die Bestimmung lediglich zum Ausdruck bringt, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Rahmen des Gesamtösterreichischen Pflanzenschutzdienstes in NÖ zur Durchführung des Pflanzenschutzes berufen wird. Der zweite Satz dieses Abs. konkretisiert dies näher dahingehend, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Erstellung von fachlichen Gutachten und zur Beratung der Verwaltungsbehörden berufen ist.

In den Erläuterungen zum § 6 Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob beim Vollzug des vorliegenden Gesetzes jede einzelne Behörde, die NÖLLWK und die amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 73/1997 jeweils allein tätig werden oder nur im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen getroffen werden können.

Dies ist nicht erforderlich, da sich die Kompetenzen der einzelnen Teile des amtlichen Pflanzenschutzdienstes aus den Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 ergeben (vgl. die §§ 6 Abs. 2 und 11).

Zu § 7:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

| In Z. 26 hätte am Satzende das Wort „ersetzt“ zu entfallen.

Die Z. 26 wurde entsprechend geändert.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

| § 7 Abs. 2 und § 11 treten in Konkurrenz, weil in § 7 Abs. 2 der Gemeinde eine Anordnungspflicht aufgetragen wird, § 11 hingegen die Bezirksverwaltungsbehörden nur dazu ermächtigt. Im Hinblick auf die Verantwortung der Gemeinden ist klarzustellen, dass die Gemeinden nur vorübergehend Notanordnungen treffen könne. Es fehlt die Aussage, wer diese (Gemeinde)Anordnung widerruft oder aufhebt. Der geplante neue Satz nach § 11 Abs. 2 Z. 9 gilt nur für Bezirksverwaltungsbehörden. Grundsätzlich ist zu überdenken, ob es noch angebracht ist, die Gemeinden mit derartigen Pflichten zu belegen. Diese

Bestimmungen gelten seit der Gesetzerlassung im Jahr 1949 (LGBl. Nr. 54). Eine bedeutungslose Änderung gab es 1954 (LGBl. Nr. 60). Die Änderung 1978 (LGBl. 6130-2) war auch nur Kosmetik. Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-0, ist lediglich eine Wiederverlautbarung des damaligen Gesetzesstandes. Seit 1949 haben sich die Kommunikation- und Transportmöglichkeiten so wesentlich geändert, dass es den Bezirksverwaltungsbehörden selbst möglich ist, sich ein Bild über die Gefahr zu machen und Anordnungen zu treffen. Dabei ist besonders zu bedenken, dass die Anordnungen einer Gemeinde nicht über das Gemeindegebiet hinaus wirken und daher kaum Erfolg haben können.

Es erscheint nicht erforderlich, die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 7 zu ändern. Abs. 2 leg. cit. normiert lediglich, dass Meldungen und Anzeigen, die an sie herangetragen werden, von der Gemeinde vorab zu prüfen sind und unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter zu leiten sind. Diese ist im Sinne der Nähe zum Bürger und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung notwendig. Die erste Ansprechstelle für den Bürger ist zumeist der Dorfverband, die Gemeinde. Auf dieser Ebene können notwendige Maßnahmen oft schnell und unbürokratisch erledigt werden, ohne, dass es eines aufwendigen Verwaltungsverfahrens, das von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen ist bedürfte.

Zu § 9 Abs. 2:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Der § 9 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass die Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung vorschreiben kann, dass für Tätigkeiten der zuständigen Behörden und Vollziehung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen Gebühren erhoben und deren Höhe festgesetzt werden kann.

Obwohl der § 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes hinsichtlich der Kostentragung einen Auftrag an den Landesgesetzgeber vorsieht, erscheint die gegenständliche Regelung deswegen problematisch, da sie für eine Verordnung keinerlei Vorgaben gibt, sondern vielmehr den Regelungsinhalt vollkommen offen lässt.

Nähere Vorgaben sind insoferne nicht erforderlich, da allgemeine Grundsätze, die durch die Verfassung vorgegeben sind die Verordnungsermächtigung ohnehin ausreichend determinieren. Im Übrigen hat die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, mit der der vorliegende Entwurf eingehend erörtert wurde, keine Einwände gegen diese Formulierung vorgebracht.

Zu § 10:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Abs. 3 Z 1 sollte die Wortfolge „Tiere und Pflanzen“ ebenfalls durch den Begriff „Schadorganismen“ ersetzt werden (siehe unter „Allgemeines“).

Im novellierungsgegenständlichen Text wäre der Artikel („der“) entweder in beiden Zitaten anzuführen oder er hätte in beiden Zitaten zu entfallen.

Beide Änderungen wurden berücksichtigt.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In Z. 35 hätte in der Änderungsanordnung das Wort „Im“ zu entfallen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 10 Abs. 4:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In Z. 39 hätte im Änderungstext der Artikel „der“ vor dem Wort „NÖ Landwirtschaftskammer“ zu entfallen, weil dieser im bisherigen Gesetzestext erhalten bleibt.

Diese Änderung wurde berücksichtigt.

Zu § 11:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Abs. 1 letzte Zeile müsste das Wort richtig „Schädlings“ lauten.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

In Abs. 2 Z 6 sollte der Begriff „krankheitsverdächtiger“ durch „befallsverdächtiger“ ersetzt werden, damit auch alle anderen Formen von Schadorganismen abgedeckt sind.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Abs. 2 Z 9 darf darauf hingewiesen werden, daß die im Pflanzenschutzgesetz 1948 enthaltene Grundlage im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entfallen ist.

Es steht dem Landesgesetzgeber offen, über die Regelungen des Grundsatzgesetzes hinausgehende Regelungen zu treffen, solange diese nicht verfassungswidrig sind.

Zu § 12:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Abs. 1 muß es anstelle „...und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft...“ richtig heißen: „...und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft...“.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

In Abs. 3 sollte es anstelle „...gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 erstellten Antrag der NÖ...“ richtig heißen „...gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 **gestellten** Antrag der NÖ...“.

Diese Anregung bleibt unklar, da diese Wortfolge in § 12 Abs. 3 nicht zu finden ist.

Zu § 13:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Abs. 1 heißt es: „... hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag ihres örtlichen Umfangs entweder allen ...“. Das Wort „entweder“ verlangt nach ho. Verständnis nach einem „oder“ oder der Satz sollte entsprechend umformuliert werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Da in Abs. 2 letzter Satz offenbar ein Klammerzitat am Ende des Satzes eingefügt werden soll, wären am Beginn und am Ende des Zitats Klammern zu setzen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Abs. 1 und 3 fällt bezüglich des jeweiligen Zitates „§ 6 Abs. 1“ auf, daß an diesen Stellen des Gesetzes und im Zusammenhang mit dem genannten Verweis von einem Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Rede ist, diese jedoch gemäß § 6 (bzw. § 6 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes) lediglich zur Erstellung von Gutachten und zur Beratung der Verwaltungsbehörden berufen ist. Die (sprachlich nicht ganz eindeutige) Bestimmung des § 13 Abs. 3, daß Anordnungen von der Landesregierung (nur) „auf einen gemäß den Bestimmungen des § 6 erstellten Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu treffen sind“ könnte allenfalls auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine unzulässige Bindung eines obersten Organs an Willenserklärungen anderer Stellen hervorrufen (vgl. VfSlg. 7402, 12183; *Walter-Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, RZ 823 und FN 13).

Die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, mit der der vorliegende Entwurf eingehend erörtert wurde, hat keinerlei Einwände gegen diese Formulierung vorgebracht. Der Argumentation des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann nicht gefolgt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In Z. 53 wäre das neue Zitat in Klammer zu setzen (siehe Textgegenüberstellung).

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 14:

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Die Überschrift „Anzeigepflicht“ ist irreführend, sind doch auch anderswo Anzeigepflichten geregelt: z.B. § 13 (neu) Abs. 1 lit. c.

Unter Berücksichtigung des Kontexts, in dem die angesprochene Bestimmung steht, umschreibt die Überschrift den Inhalt der Bestimmung klar und deutlich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Abs. 2 sollte es richtig heißen: „Zum Zwecke der Verhütung der Verschleppung kann die ...“ Nach ho. Ansicht kann nur die Verschleppung und nicht die Gefahr der Verschleppung verhütet werden, da eine Gefahr entweder vorhanden oder nicht vorhanden ist.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 15:

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Die Überschrift des § 15 soll wohl in Anlehnung an § 3 Z. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes heißen „Verbringen“. Auch im Text sollte darauf Rücksicht genommen werden.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Auf das allgemeine Verbot der Verbringung von Quarantäne-Schadorganismen (RL 2000/29/EG sowie Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie die Bestimmungen der Richtlinie der Kommission 95/44/EG darf hingewiesen werden.

Aufgrund dieses Hinweises ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zu § 16:

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Die Überschrift „Überwachungen“ ist irreführend, sind doch auch anderswo Überwachungen geregelt: z.B. § 7, § 18 Abs.1.

Unter Berücksichtigung des Kontexts, in dem die angesprochene Bestimmung steht, umschreibt die Überschrift den Inhalt der Bestimmung klar und deutlich.

Zu § 17:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es erscheint notwendig, eine detaillierte Abgrenzung zu den bundesgesetzlichen Vorschriften betreffend das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Binnenmarkt (Pflanzenschutzgesetz 1995) festzulegen („lokale/örtliche Komponente“).

Diese Ansicht wird nicht geteilt, da diese Bestimmung in verfassungskonformer Interpretation keine Abgrenzungsschwierigkeiten macht.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Auch hier ist wohl das Verbringen gemeint. Eine eindeutige Ausdrucksweise bei den Aufgaben der Gemeinden ist angebracht. Zu § 3 (neu) Abs. 1 Lit. c wird der Bürgermeister als Ansprechperson genannt, in anderen Bereichen hingegen „die Gemeinde“.

Eine Änderung erscheint nicht zwingend, da in beiden Fällen der Bürgermeister als Behörde gemeint ist, dessen Aufgaben in der Regel von seinem Hilfsorgan, dem Gemeindeamt erledigt werden. In § 3 Abs. 1 lit. c wird bewusst der Bürgermeister als Behörde genannt, da es sich hier um Meldepflichten der Bürger handelt. An anderen Stellen werden Aufgaben der Gemeinde beschrieben (§ 7).

Zu § 18:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In Z. 68 wird einmal vom „Gemeinschaftsbetrag“, ein anderes Mal jedoch vom „Gemeinschaftsbeitrag“ gesprochen. Die Begriffe sollten ident sein.

Diese Anregung wurde berücksichtigt, es wird nunmehr lediglich der Begriff „Gemeinschaftsbeitrag“ verwendet.

Zu § 20:Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Eine Erhöhung des Strafrahmens von S 20.000,-- bzw. S 60.000,-- auf € 20.000,-- (ca. S 275.000,--) erscheint bei Berufung auf die Geldentwertung seit 1978 überzogen. Wenngleich eine solche Anhebung verfassungsrechtlich nicht bedenklich erscheinen mag, so wäre im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorgenommenen Euro-Umstellung auf die Akzeptanz der Währungsumstellung durch die Bevölkerung zu achten.

Der Strafrahmen wurde auf € 10.000,-- reduziert.

Zu § 21:Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In der **Textgegenüberstellung** findet sich eine Abweichung vom Gesetzestext. In § 21 wird nur Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG zitiert, eine Absatzbezeichnung fehlt jedoch.

§ 21 beinhaltet einen **Umsetzungshinweis** auf die Richtlinie 2000/29/EG. Im Hinblick auf die Z. 72 (§ 19 Abs. 4) stellt sich die Frage, ob sich die Umsetzung auf Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie beschränkt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XX. GP, wird zu § 3 Z. 7 des Grundsatzgesetzes Folgendes ausgeführt: „Z. 7 soll gewährleisten, daß der in nicht unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (zB Art. 19a der Richtlinie 77/93/EWG) vorgesehenen Verpflichtung zur Ermöglichung der Inspektionstätigkeit von Organen der Gemeinschaft nachgekommen werden kann.“

Es darf daher angeregt werden, § 21 in dieser Hinsicht nochmals zu prüfen.

In § 21 wurde das Zitat einzelner Art. der Richtlinie 2000/29/EG entfernt.

Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In den Erläuterungen sollte nicht von der Umsetzung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, sondern von dessen Ausführung gesprochen werden (vgl. Punkt 2. „Zur Euro-Umstellung“, Punkt 6. „Beschreibung der finanziellen Auswirkungen“, Punkt 8. „Zu §§ 3, 6, 9“).

Diese Anregung wurde berücksichtigt.